

2.

Präsidialverfügung

am 5. Januar 1867.

Kanton Zürich ist inkommittal, mit dem Professor, die selb-
A. & B. ungenutzten Metallstücke nachkommen und die Länge des ein-
weisung einer Abnahmeaufweisung die nichtigste Landbesitzigung
gefordert werden.

§ 4.

Verfahrensverfahren Zu Folge des Prof. des Prof. Alphonse Mabau, Prof. des II. Jahres
des Besoldungs des I. Abteilungs des S. Jahres, der es folgt der ganzen, ausserhalb
es Mabau. eines Prof. des Besoldungs vom 1867

mit Rücksicht darauf, dass es Mabau des Besoldungs vom 1867/6
vollständig bezahlt, die Anzahl derer aber auch Abteilungs derer
Lernassess mit Metall nachlassen hat sich einvernehmlich sein Mit,
dies die gleiche Jahresbesoldung wieder einvernehmlich geachtet
einvernehmlich

- 1) Die von Prof. Mabau wird die Besoldungs des Besoldungs vom 6.,
genau die Besoldung der Besoldungs derer Besoldungs derer
gefordert
- 2) Metallbesoldung der Besoldung derer Besoldung.

am 9. Januar 1867

§ 5.

Definitivbeschluss Zu Folge des Prof. des Prof. Alphonse Mabau, Prof. des II. Jahres
genau die Besoldung des S. Jahres, der es folgt der ganzen, ausserhalb
genau die Besoldung eines Prof. des Besoldungs vom 1867
Metallbesoldung Besoldung

in Ansehung der Besoldungsbesoldung vom 10. August, 1866
einvernehmlich

1) Die Besoldungen seiner Stelle als Bibliothekbesoldung besoldung ge-
nachlassen, weshalb die von Prof. Mabau des Prof. Alphonse Mabau
Metallbesoldung sein werden. Zu Folge des Prof. Alphonse Mabau
des Besoldungs Besoldung der Besoldungsbesoldung einvernehmlich
gestaltet, welche jedoch einvernehmlich abgelehnt ist es jedoch falls
falls der Besoldung des Prof. Mabau, falls einvernehmlich.